



Kommissionsdrucksache
18. Wahlperiode
18/16

Berlin, 21. September 2016

Norbert Müller, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-30551
Fax: +49 30 227-36055
kinderkommission@bundestag.de

Dienstgebäude:
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin

**Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange
der Kinder zum Verhältnis von Militär und Jugend in Deutsch-
land**

**1. Internationale Debatte um das Rekrutierungsalter und die
Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen**

Die am 2. September 1990 in Kraft getretene Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (CRC) regelt in Artikel 1, dass „*ein Kind jeder Mensch [ist], der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt*“. Der Artikel 38 der CRC versucht, Kinder vor der Beteiligung an bewaffneten Konflikten und bei der Einziehung zu Streitkräften zu schützen. Anders als im Artikel 1 liegt im Artikel 38 das Schutzalter allerdings nur bei 15 Jahren. Diese Regelung leitet sich aus dem humanitären Völkerrecht, dem Artikel 77 Abs. 2 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte ab. Viele Vertragsstaaten, so auch die Bundesrepublik Deutschland, meldeten während und nach den Verhandlungen Bedenken gegen diese Abweichung des Schutzalters an, da ein Rekrutierungsalter von fünfzehn Jahren als unangemessen niedrig angesehen wurde.

Im Februar 2002 trat das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OPAC) in Kraft. Das CRC-OPAC legt in Artikel 1 und 2 das Mindestalter für die Einziehung zum Militärdienst sowie zur unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten auf 18 Jahre fest. Darüber hinaus verlangt Artikel 3 Abs. 1 des CRC-OPACs von den Vertragsstaaten, das Mindestalter für die freiwillige Verpflichtung über das Mindestalter in Artikel 38 Abs. 3 CRC hinaus anzuheben. Die Anhebung des Mindestalters von 15 Jahren ist unbestimmt gehalten. Damit wird für die Rekrutierung ein neues Mindestalter von mindestens 16 Jahren



vorgegeben. Alle Vertragsstaaten müssen gegenüber den Vereinten Nationen melden, welches Mindestalter sie für die freiwillige Rekrutierung festgelegt haben.

Entgegen des Straight-18-Ziels, nach dem das Rekrutierungsalter weltweit mindestens 18 Jahre betragen sollte, ist durch die CRC-OPAC auch weiterhin die Praxis der freiwilligen Rekrutierung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, völkerrechtlich möglich, wenn für die Minderjährigen besondere Schutzmaßnahmen gewährleistet werden. Diese umfassen einen verlässlichen Altersnachweis, eine umfassende Aufklärung über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten, die tatsächlich freiwillige Einziehung und die Zustimmung der Eltern oder eines Vormundes. Auch wenn das CRC-OPAC damit über den Standard des humanitären Völkerrechts hinausgeht, bleibt es trotzdem hinter anderen menschenrechtlichen Standards wie beispielsweise der Afrikanischen Kinderrechtscharta zurück.

Weltweit haben 162 Länder das Abkommen ratifiziert

Von den 162 Staaten haben insgesamt 113 Staaten das Rekrutierungsalter auf mindestens 18 Jahre festgelegt, 39 haben gegenüber den Vereinten Nationen erklärt, dass sie das Rekrutierungsalter auf unter 18 Jahre bzw. auf 18 Jahre, aber mit Sonderregelungen für unter 18-Jährige festgelegt haben, sieben Staaten haben keine Nationalen Streitkräfte und drei Länder haben unklare Regelungen.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Ländern, die Minderjährige rekrutieren. In der Erklärung gegenüber den Vereinten Nationen heißt es:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie für den Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in ihren Streitkräften ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne des Fakultativprotokolls ansieht.“

Dieser Gruppe gehören 11 Staaten mit einem Rekrutierungsalter von 16 bzw. 16 ½ Jahren an, 16 Staaten mit einem Rekrutierungsalter von 17 bzw. 17 ½ Jahren, ein Staat mit einem Rekrutierungsalter unter 18 Jahren, wobei die Praxis unklar ist, und 11 Staaten mit einem Rekrutierungsalter von 18 Jahren, welche aber unterschiedliche Sonderregelungen für Minderjährige haben. Damit steht die Bundesrepublik Deutschland in einer Reihe mit Ländern wie Bangladesch, Aserbaidschan, China, Saudi-Arabien, Algerien, Turkmenistan und der Russischen Föderation.

Die Gruppe mit einem Rekrutierungsalter von 18 Jahren umfasst 103 Staaten und die Gruppe mit einem Rekrutierungsalter zwischen 19 und 22 Jahren umfasst 10 Staaten, wobei die Türkei ein



Mindestrekrutierungsalter von 19 Jahren und Afghanistan sogar von 22 Jahren hat.

Entwicklung des Straight-18-Ziels

Gemäß Artikel 3 Abs. 4 CRC-OPAC kann ein Vertragsstaat seine Erklärung jederzeit verschärfen, indem er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Seit dem Inkrafttreten des CRC-OPAC haben insgesamt fünf Staaten ihre nationalen Regelungen zum Mindestalter für die freiwillige Rekrutierung auf 18 Jahre angehoben und damit die Forderungen des UN-Ausschusses für die Rechte der Kinder umgesetzt. Diese fünf Länder sind Irland, Japan, Luxemburg, Paraguay und Polen. Damit rekrutieren innerhalb der Europäischen Union derzeit nur noch sieben der 28 Staaten Minderjährige als Soldat_innen.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und die Bundesrepublik Deutschland

Die Überprüfung der Einhaltung der in internationalen Menschenrechtsabkommen festgelegten Pflichten und Ziele obliegt für gewöhnlich den zehn Vertragsorganen der Vereinten Nationen. Die Vertragsstaaten sind zur Abgabe periodischer Staatenberichte gegenüber dem zuständigen Vertragsorgan verpflichtet. Die Vertragsorgane sind dabei entsprechend der Regelungen des jeweiligen Abkommens befugt, die Berichte zu überprüfen und Stellungnahmen mit Empfehlungen abzugeben. Die Überwachung der Umsetzung der CRC und der zugehörigen Zusatzprotokolle obliegt als zuständigem Vertragsorgan der Vereinten Nationen dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes.

Entsprechend Artikel 8 Absatz 2 des CRC-OPAC in Verbindung mit Artikel 44 der CRC sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle fünf Jahre einen Staatenbericht beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorzulegen, indem die Staaten zur Umsetzung der CRC Stellung nehmen. Auf Grundlage des dritten und vierten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland verabschiedete der UN-Ausschuss am 31. Januar 2014 in seinen Abschließenden Bemerkungen zahlreiche Empfehlungen, die auch die Umsetzung des CRC-OPAC betreffen. So wiederholte der UN-Ausschuss seine Empfehlungen an die Bundesrepublik Deutschland:

- A. Das Mindestalter der Rekrutierung für die Streitkräfte auf 18 Jahre festzulegen.
- B. Alle Formen von Werbekampagnen für die deutschen Streitkräfte, die auf Kinder abzielen, zu verbieten.
- C. Die größtmögliche Transparenz im Hinblick auf den Transfer von Waffen sicherzustellen und per Gesetz den Verkauf von Waffen zu verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass der endgültige



Bestimmungsort ein Land ist, in dem Kinder (möglicherweise) für Kampfhandlungen rekrutiert werden.

2. Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland

Seit dem Aussetzen der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 ist die Bundeswehr auf die Rekrutierung von Freiwillig Wehrdienstleistenden angewiesen. Seit 2011 bis einschließlich 2015 haben insgesamt 98.418 Soldat_innen ihren freiwilligen Dienst bei der Bundeswehr begonnen. Unter diesen waren auch 6.021 Minderjährige. Deren Anteil an den gesamten Dienstentritten hat sich laut Aussagen der Bundesregierung von 4,7 Prozent auf 7,2 Prozent relativ und von 689 auf 1.515 im Jahr 2015 absolut erhöht.

Dienstentritte	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamtzahl	14.668	21.042	19.555	22.061	21.092
davon männlich	13.384	18.751	17.208	19.239	18.283
davon weiblich	1.284	2.291	2.347	2.822	2.809
Gesamtzahl Minderjähriger	689	1.202	1.152	1.463	1.515
Anteil der Minderjährigen an Dienstentritten insgesamt	4,7 %	5,7 %	5,9 %	6,6 %	7,2 %
Minderjährige männlich	632	1.050	997	1.270	1268
Minderjährige weiblich	57	152	155	193	247

Laut Aussagen des Bundesverteidigungsministeriums ist der Gebrauch von Waffen durch Minderjährige auf die Ausbildung beschränkt und findet unter strenger Aufsicht statt. Minderjährige nehmen nicht an Auslandseinsätzen teil und dürfen eigenverantwortlich sowie außerhalb der militärischen Ausbildung keine Funktion ausüben, bei denen sie wie etwa im Wachdienst zum Gebrauch der Waffe gezwungen sein könnten.

Darüber hinaus unterscheidet sich die Unterbringung und Ausbildung minderjähriger Rekrut_innen nicht von denen Volljähriger. So gibt es keine getrennte Unterbringung minderjähriger Rekrut_innen und kein speziell geschultes Ansprechpersonal für die Belange junger Rekrut_innen, beispielsweise im Fall von sexuellem Missbrauch oder Belästigungen. Besondere Schutzkonzepte



an den Standorten der Bundeswehr für Minderjährige gibt es nicht. Die Bundeswehr führt keine Untersuchungen über die besondere Situation und Erfahrungen der minderjährigen Rekrut_innen unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedarfs Minderjähriger durch.

Seit dem Aussetzen der Wehrpflicht hat die Bundeswehr das Budget insbesondere für die Personalwerbung erheblich aufgestockt. So stieg das Budget für Anzeigen von 3,78 Mio. Euro im Jahr 2008 auf 21,1 Mio. Euro im Jahr 2014 um rund 560 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4525). Der Gesamtposten für Nachwuchswerbung im Militärhaushalt (Einzelplan 14) stieg von 16 Mio. Euro im Jahr 2011 auf 35,3 Mio. Euro. Bei der sogenannten Out-of-Home Werbung hat es in der jüngsten Vergangenheit eine Steigerung von 1,2 Mio. Euro im Jahr 2013 auf 5,3 Mio. Euro im Jahr 2014 unter anderem für Plakatwände in der Öffentlichkeit gegeben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4525). Im besonderen Fokus der Bundeswehr stehen dabei Kinder und Jugendliche als potenzielle Rekrut_innen, auch wenn diese das Rekrutierungsalter noch nicht erreicht haben.

3. Ergebnisse der Anhörungen der Kinderkommission

Die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Deutschen Bundestages hat sich intensiv mit dem Verhältnis der Bundeswehr zu Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Die Kinderkommission hat insbesondere die Aktivitäten der Bundeswehr in Schulen und Kindertagesstätten, die Praxis der Rekrutierung minderjähriger freiwillig Wehrdienstleistender und die Folgen militärischer Erfahrungen im Kindesalter debattiert. In drei Sitzungen hat die Kinderkommission insgesamt neun Expert_innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und dem Bundesministerium der Verteidigung angehört. Zusammenfassend gaben die Expert_innen folgende Positionen zu Protokoll:

Bewertung der Rekrutierungspraxis der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund des 2. Zusatzprotokolls der UN-Kinderrechtskonvention

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes forderte in den abschließenden Bemerkungen zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands in Absatz 77 das Mindestalter der Rekrutierung für die Streitkräfte in Deutschland auf 18 Jahre festzulegen und sich damit dem Straight-18-Ziel des UN-Ausschusses anzunähern. Hiernach wird angestrebt, weltweit das Mindestalter für die Rekrutierung auf 18 Jahre anzuheben. Dieser Empfehlung folgte die Mehrzahl der in der Kinderkommission angehörten Expert_innen. Als Gründe für die Anhebung des Rekrutierungsalters auf mindestens 18 Jahre nannten die Expert_innen folgend Argumente:



- Die CRC definiert alle Menschen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres als Kinder. Die CRC formuliert umfassende Schutzstandards und -rechte für Kinder. Hierzu gehören das Recht auf Leben, das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, der Schutz vor Misshandlungen und der Schutz bei bewaffneten Konflikten. Es ist fraglich, ob diese Rechte der Kinder in militärischen Kontexten überhaupt ausreichend Beachtung finden können.
- Die psychologische Entwicklung des menschlichen Gehirns ist erst in der dritten Dekade, also Anfang der zwanziger Jahre abgeschlossen. Die nicht abgeschlossene Gehirnentwicklung bei Kindern führt dazu, dass diese risikoreichere Entscheidungen treffen. In militärischen Kontexten bilden Kinder eher eine spezifische Wahrnehmung von Gewalt bis hin zur „Faszination an Gewalt“ aus. Bei jungen Soldat_innen erklärt dieses risikoreiche Verhalten und die potentielle Faszination für Gewalt das verstärkte Auftreten von Traumafolgestörungen und aggressivem Verhalten. Kinder, die vor Abschluss der Entwicklung ihres Gehirns dramatische Erfahrungen machen, an Waffen ausgebildet werden, gewaltbasierte Handlungsstrategien bis hin zum Töten anderer Menschen erlernen und eigene Gewalterfahrungen machen, sind signifikant stärker von Traumafolgestörungen betroffen.
- Für Vertreter_innen der deutschen Regierung und deutscher NGOs ist es bei internationalen Verhandlungen zur Demobilisierung von Kindersoldaten wie beispielsweise bei der FARC in Kolumbien schwer vermittelbar, warum diese 16- und 17-Jährige demobilisieren sollen, wenn gleichzeitig die Rekrutierung 17-Jähriger in der Bundesrepublik Deutschland Praxis ist.
- Der Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums erklärt hierzu, dass die *„schutzwürdigen Interessen der 17-jährigen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Soldatinnen und Soldaten [...] in ausreichendem Maße, insbesondere auch im Einklang mit den aufgezeigten völkerrechtlichen Verpflichtungen berücksichtigt [werden]“*.

Bedingte Freiwilligkeit der Rekrutierung

Die Expert_innen kritisieren, dass die durch das CRC-OPAC für minderjährige Rekrut_innen zwingend vorgeschriebene Freiwilligkeit in der Bundesrepublik Deutschland unterlaufen wird.

Dies passiert, wenn Personen, die sich mit 17 Jahren verpflichtet haben und deren sechsmonatige Probezeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres beendet ist, nicht mehr die Möglichkeit besitzen, die Bundeswehr freiwillig und sanktionsfrei zu verlassen.



Fehlende Schutzstandards für minderjährige Soldat_innen

Die Expert_innen kritisieren fehlende Schutzstandards für Minderjährige in der Bundeswehr. So wurde darauf verwiesen, dass es keine gesonderte Unterbringung von minderjährigen und insbesondere von minderjährigen weiblichen Rekruten gebe. Ebenfalls gebe es keine Unterschiede zwischen der militärischen Ausbildung minderjähriger und erwachsener Rekrut_innen. Kinderrechte und Kinderschutz würden somit bei der militärischen Ausbildung keine Beachtung finden.

Nichteinhaltung des Werbeverbotes an Minderjährigen

Ebenfalls in Absatz 77 der Abschließenden Bemerkungen zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland fordert der UN-Ausschuss, alle Formen von Werbekampagnen, die auf Kinder abzielen, zu verbieten. Dies wurde mehrfach in den Anhörungen der Kinderkommission aufgegriffen. So kritisierten die Expert_innen, dass die Bundeswehr gezielt Werbung für Minderjährige mache und dabei auch diejenigen anspreche, die noch nicht in einem rekrutierungsfähigen Alter sind. So würden beispielsweise durch die „Bundeswehr Adventure-Camps“, durch Besuche von Kindergartengruppen und Schulklassen in Kasernen oder durch gezielte Werbung in Jugendmagazinen bewusst Kinder angesprochen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nach deutschem Recht noch nicht rekrutierungsfähig sind. Die Expert_innen betonten in diesem Zusammenhang, dass Werbung nicht die richtige Form der Auseinandersetzung für Kinder mit der Bundeswehr und Fragen staatlicher Gewalt sei. Neben der grundsätzlichen Kritik an der auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Werbung, waren insbesondere auch die Werbeinhalte Gegenstand der Auseinandersetzung in der Kinderkommission. So bemängelten die Angehörten die geringe Faktenorientierung, den geringen Informationsgehalt und die Unterkomplexität in den Werbekampagnen der Bundeswehr. So werbe die Bundeswehr immer wieder mit wissenschaftlich umstrittenen Aussagen, stelle nicht ausreichend die Komplexität des Soldatenberufes und die damit einhergehenden Gefahren dar. Dies führe dazu, dass potentielle Rekrut_innen mit einem falschen bzw. unterkomplexen Bild in die Bundeswehr einträten, was auch zu einer hohen Abrecher_innenquote führe. Außerdem wurde bemängelt, dass die Werbung der Bundeswehr viel zu häufig auf potentielle Defizite von jungen Menschen abziele, verbunden mit dem Versprechen, dass diese Defizite bei der Bundeswehr überwunden werden könnten. Die Expert_innen empfahlen daher, den Empfehlungen des UN-Ausschusses zu folgen und jegliche Form von Werbung, die auf Kinder abzielt, zu verbieten.



Irreführende Werbung

Die Expert_innen empfehlen, jegliche Werbung für die Bundeswehr mit Kindern ebenfalls zu untersagen. Werbung mit Kindern erfolge beispielsweise dadurch, dass von den erwähnten Besuchen von Kindergartengruppen und Schulklassen Berichte und Fotos, auf denen die Kindern teilweise deutlich erkennbar sind, auf Internetseiten der Bundeswehr gestellt, beziehungsweise für deren Social-Media-Auftritte verwendet werden oder Kinder und Jugendliche schlicht in Werbespots der Bundeswehr auftauchen. Die Expert_innen kritisierten, dass Kinder in der Werbung der Bundeswehr unter anderem zur Erzeugung eines familien- und arbeitnehmer_innenfreundlichen Bildes der Bundeswehr eingesetzt werden, welches jedoch nicht mit der Realität des Soldat_innenberufes übereinstimme. Die Werbung mit Kindern und Jugendlichen solle so das Bild vom Soldat_innenberuf als vermeintlich normalen Beruf festigen. Kinder und Jugendliche würden hierdurch als Werbeträger_innen für Interessen, die nicht zwingend mit ihren eigenen korrespondieren, instrumentalisiert. Gleichzeitig würde die Realität des Soldat_innenberufes hierdurch ausgeblendet oder beschönigt. Weiterhin warnten die Expert_innen vor der Gefahr einer banalen Militarisierung der Gesellschaft, da insbesondere Werbemaßnahmen der Bundeswehr mit Kindern und Jugendlichen geeignet seien, einen militärischen und kriegerischen Habitus gewöhnlich zu machen, zu veralltäglichen und damit die Trennung von Militärischem und Zivilem aufzulösen. In diesem Zusammenhang kritisierten die Expert_innen auch insbesondere die vielfachen soldatischen Spendensammlungen für meist karitative Zwecke. Zwar begrüßten die Angehörten die Tatsache, dass auch Soldat_innen für karitative Zwecke sammelten und spendeten, gleichzeitig würden diese Spendensammlungen sehr häufig für PR-Maßnahmen der Bundeswehr genutzt.

Nichteinhaltung des Beutelsbacher Konsens

Vielfach erfolgt der erste Kontakt von Kindern und Jugendlichen über den Besuch von Jugendoffizier_innen in Schulen. Entsprechend des Beutelsbacher Konsenses für die politische Bildung gelten hierbei folgende Grundsätze:

1. Überwältigungsverbot
2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.
3. Schüler_innen müssen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und ihre eigene Interessenlage zu analysieren.

Oftmals, so die Expert_innen, würden die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses bei den Besuchen der Jugendoffizier_innen nicht oder nur unzureichend beachtet. So sei ein großes Problem, dass entgegen den Vorgaben des Kontroversitätsgebotes die Rolle



der Bundeswehr oder auch die Diskussionen um Auslandseinsätze einseitig dargestellt würden, da es den Lehrkräften teilweise an einer entsprechenden Ausbildung fehle. Gleichzeitig sei die Einladung von kontroversen Gesprächspartner_innen kaum möglich, da im Gegensatz zu den Jugendoffizier_innen beispielsweise Aktivist_innen aus der Friedensbewegung meist ehrenamtlich arbeiteten. Die Expert_innen kritisierten weiterhin Kooperationsvereinbarungen zwischen einigen Bundesländern und der Bundeswehr. Durch diese erhielten die Vertreter_innen der Bundeswehr einen privilegierten Zugang zu Schulen oder auch zur Lehramtsausbildung in den Universitäten. Die Expert_innen forderten daher, auf allen Ebenen auf die Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses hinzuwirken, eine deutliche Stärkung der Friedensbildung in den Schulen und in der universitären Lehramtsausbildung und der Weiterbildung von Lehrkräften sowie ein Werbeverbot der Bundeswehr an Schulen. Gleichzeitig dürften Schüler_innen nicht verpflichtet werden, an Veranstaltungen mit Vertreter_innen der Bundeswehr teilzunehmen.

4. Empfehlungen der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder

Im Ergebnis der Anhörungen und der Debatte innerhalb der Kinderkommission fordert diese zum Schutz von Minderjährigen:

1. Die Anhebung des Mindestalters für den Dienstbeginn von Soldat_innen auf 18 Jahre.
2. Das Verbot von Waffenexporten, wenn die Gefahr besteht, dass der endgültige Bestimmungsort ein Land ist, in dem Kinder möglicherweise für Kampfhandlungen rekrutiert werden.
3. Die vollständige Umsetzung der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes an die Bundesrepublik Deutschland.
4. Den Einsatz der Bundesregierung für die weltweite Umsetzung des Straight-18-Ziels als internationaler Standard.
5. Ein Verbot von Werbung der Bundeswehr, die sich gezielt an Minderjährige richtet, insbesondere an Schulen, Ausnahmen bilden Informationsveranstaltungen auf Wunsch einer Schule.
6. Ein Verbot von Werbung für die Bundeswehr, die an Minderjährige gerichtet ist.
7. Ein Verbot von Werbung der Bundeswehr mit Kindern.
8. Die Erstellung von Gutachten zur Risikobewertungsfähigkeit, Traumaanfälligkeit und Gewaltaffinität von Soldat_innen bei nicht abgeschlossener Gehirnentwicklung auf der Grundlage des aktuellen neurologischen Forschungsstandes.



Bis zur Umsetzung dieser Forderungen ergehen seitens der Kinderkommission folgende Empfehlungen:

1. Die Umsetzung von Schutzstandards für Minderjährige in Bundeswehreinrichtungen.
2. Die Erstellung einer Risikoanalyse sowie systematische Untersuchungen zu Erfahrungen mit sexueller Gewalt gegen Kinder bei der Bundeswehr, auf deren Grundlage zusammen mit dem Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Mechanismen und Konzepte zum Schutz vor sexuellem Missbrauch entwickelt werden.
3. Die getrennte Unterbringung von Minderjährigen und Volljährigen in Bundeswehreinrichtungen.
4. Speziell geschulte Ansprechpartner_innen für die Interessen von minderjährigen Rekrut_innen sowie eine Beschwerdestelle für Opfer von sexuellen Belästigungen und Missbrauch.
5. Abschaffung des Straftatbestandes der Fahnenflucht für minderjährige Soldat_innen und der disziplinar- und statusrechtlichen Maßnahmen gegen minderjährige Soldat_innen im Falle der eigenmächtigen Abwesenheit.
6. Die Einführung einer erneuten Dienstverpflichtung zum Zeitpunkt der Volljährigkeit.
7. Die Erstellung von wissenschaftlichen Analysen über Traumaschäden, Gewalt- und Entwicklungsstörungen von Soldat_innen, die als Minderjährige ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten haben.
8. Die Erstellung von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, die speziell die Situation sowie Erfahrungen minderjähriger Rekrut_innen unter besonderer Berücksichtigung des besonderen Schutzbedarfs Minderjähriger analysieren.

Norbert Müller, MdB